

An den Landrat

Glarus, 11. Dezember 2020

Bericht zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2020 in folgender Zusammensetzung:

- Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident
- Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Thomas Kistler, Niederurnen (als Ersatz für LR Hans Rudolf Forrer)
LR Emil Küng, Obstalden
LR Heinrich Schmid, Bilten (als Ersatz für LR Vreni Reithebuch)
LR Dominique Stüssi, Niederurnen
LR Roland Goethe, Glarus
- Entschuldigt: LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Hans Schubiger, Netstal
LR Ruedi Schwitter, Näfels (als Ersatz für LR Hans Schubiger)

Aufgrund seiner Funktion als Verwaltungsrat der Glarnersach trat LR Peter Rothlin bei den Abstimmungen in den Ausstand.

An der Sitzung nahmen weiter teil: Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz (DSJ), Martin Leutenegger, Verwaltungsratspräsident Glarnersach sowie Jürg Stadler, Mitglied der Geschäftsleitung Glarnersach.

Das Sitzungsprotokoll wurde von Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. November 2020 (inkl. SBE und Synopse) sowie die Vernehmlassungsantworten.

1. Allgemeine Bemerkungen

Heute dürfen die Kaminfeger ihre Arbeit im ganzen Kanton frei anbieten. Nach wie vor gilt aber, dass sie im Besitz einer Zulassung sein müssen, die von der Glarnersach erteilt wird. Bei ausserkantonalen Bewerbern ist sodann zusätzlich die Gewährung von Gegenrecht durch den Wohnsitzkanton vorausgesetzt. Diese Bedingung erfüllen ausschliesslich Kantone mit nicht monopolistisch organisiertem Kaminfegerwesen. Das sind, in wirtschaftlich interessanter Nähe zum Kanton Glarus, die Kantone Schwyz und Zürich. Diese Regelung wurde mit der Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (GS V C/1/1, Brandschutzgesetz) an der Landsgemeinde 2013 eingeführt. Damit erfuhr das bis dahin monopolistisch organisierte Kaminfegerwesen im Kanton Glarus eine weitgehende Liberalisierung. Für zwei noch nach altem Recht zugelassene Kaminfeger aus dem Bezirk See-Gaster wurde hierbei eine Übergangsfrist gewährt, weil im kein Gegenrecht aufweisenden Kanton St. Gallen zu dieser Zeit ebenfalls Überlegungen zur Liberalisierung im Kaminfegerwesen im Gange waren. Dadurch sollte vermieden werden, dass diese ihr Geschäftstätigkeit im Kanton Glarus kurz vor einer möglichen Lockerung des Zulassungsverbots im eigenen Wohnsitzkanton aufgeben müssen.

Im November 2019 hat das Parlament im Kanton St. Gallen das totalrevidierte Feuerschutzgesetz verabschiedet. Dieses hält weiterhin unverändert am Kaminfegermonopol fest. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Rückstände in der Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen im Kanton Glarus zunehmen und sich mittlerweile der Grenze des Vertretbaren nähern. Fielen nun die beiden Kaminfeger aus dem Kanton St. Gallen mangels Gegenrecht in ihrem Wohnsitzkanton weg, könnte von den acht verbleibenden Kaminfegeern das vorhandene Arbeitsvolumen mittelfristig nicht mehr innerhalb der vorgegebenen Zeitintervalle bewältigt werden. Verschärft wird die Situation besonders dadurch, dass in den nächsten zehn Jahren fünf Kaminfeger das Pensionsalter erreichen. Die Hauseigentümer werden immer mehr Mühe bekunden, einen Kaminfeger innerhalb der vorgegebenen Fristen zu verpflichten. Folgen davon sind die Zunahme von Luftverunreinigungen und nicht entdeckten Mängeln. Sodann ist mit Preissteigerungen zu rechnen. Hinsichtlich abgelegener Gebäude muss sogar davon ausgegangen werden, dass sich hierfür gar keine Kaminfeger mehr finden lassen.

Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich, den Zugang zur Kaminfegertätigkeit im Kanton Glarus weiter zu erleichtern. Die im Brandschutzgesetz vorgesehene Gegenrechtsklausel ist deshalb aufzuheben. Den Kaminfegeern aus den Monopolkantonen, insbesondere aus den benachbarten Wirtschaftsräumen See-Gaster und Sarganserland, wird so der Markt geöffnet. Mit dieser Erweiterung des Kreises der Anbieter können die Kontroll- und Reinigungsintervalle wieder eingehalten und damit der notwendige Personen- und Sachwertschutz gewährleistet werden. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision wurde zudem die Gelegenheit genutzt, um im Brandschutzgesetz minime Präzisierungen vorzunehmen und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von kostendeckenden Gebühren zu schaffen. Im Vernehmlassungsverfahren stiess die Vorlage bei allen Teilnehmern auf Zustimmung.

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Bericht (Ziff. 1 bis 3)

Zu Ziff. 2.1. (Zu knappes Angebot)

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Feststellung der Höhe der Rückstände bzw. der Vorgehensweise bei der Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen hinterfragt. Die

Glarnersach erklärte, dass von den Kaminfeuern für alle Feuerungen der nächste Kontrolltermin auf einer Plakette zu vermerken ist. Die Prüfung von dessen Einhaltung erfolge in erster Linie durch die Gebäudeschätzer im Rahmen der Revisionsschätzung in einem Turnus von zehn Jahren. Zusätzlich prüften auch die Schaden- und die Präventionsexperten vor Ort die Einhaltung des Kontrolltermins. So könne die Glarnersach bei rund 2'000 Feuerungen pro Jahr überprüfen, ob der Reinigungsturnus eingehalten werde. Das entspreche ungefähr 15% der Feuerungen. Im laufenden Jahr seien bis anfangs Dezember bei 245 Feuerungen die Kontrollfristen nicht eingehalten worden, was einer Quote von etwa 12.5% der überprüften Anlagen entspreche. Die Tendenz in den bisher ausgewerteten 7 Jahren sei steigend. Was das Zeitintervall des Kontrollturnus selber angehe, so zeige sich, dass dieser angemessen sei, zumal seit der Liberalisierung des Kaminfeuertwesens im Jahr 2013 nicht mehr Kaminbrände registriert worden seien, als vor der Revision.

Zu Ziff. 3. (Vernehmlassungsverfahren)

Ein Kommissionsmitglied wollte genauer wissen, wie die in der Stellungnahme des Glarner Kaminfeuertmeisterverbandes zur Vorlage verlangte Erhebung einer Gebühr für die Zulassung als Kaminfeuert von 500 Franken zu verstehen sei. Seitens der Glarnersach wurde vorab darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, dem Anliegen des Verbandes zu entsprechen. Bisher seien keine Gebühren für die Erteilung einer Kaminfeuertzulassung erhoben worden. Inskünftig sollen die damit verbundenen Aufwendungen der Behörden entschädigt werden. Beabsichtigt sei, damit auch eine gewisse Eintrittsschwelle gegen nur kurzfristige Engagements von Kaminfeuern im Kanton zu schaffen. Die Höhe der Gebühr gelte es allerdings nicht im Gesetz festzulegen. Dies solle in einem vom Verwaltungsrat der Glarnersach zu erlassenden Gebührentarif erfolgen. Zum Gebührentarif wird auf die Ausführungen zu Art. 20 und 21 der Vorlage verwiesen.

3.2. Bericht (Ziff. 4 bis 7) und Gesetzestext

Zu Art. 17 (Zulassung)

Aus der Mitte der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie es mit dem Nachwuchs im Kanton aussieht bzw. ob in absehbarer Zeit einheimische Kaminfeuertmeister nachkommen. Von der Glarnersach wurde ausgeführt, dass sie von einer Kaminfeuert eines Glarner Betriebs wisse, die in diesem Jahr die Vorarbeiterinnenprüfung bestanden habe. Das sei die Stufe vor der Meisterprüfung. Somit wäre hier theoretisch eine Nachfolge möglich. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Meisterprüfung seien nicht bekannt. Die Weiterbildung bis zur Meisterprüfung daure zirka 3 Jahre. Ein weiteres Kommissionsmitglied wollte wissen, ob die Kaminfeuert an zwei Orten ansässig sein könnten. Departement und Glarnersach erklärten, dass dies gemäss heutigem Recht nur möglich ist für Kaminfeuert aus Kantonen, die ihr Kaminfeuertwesen ebenfalls liberalisiert haben, also Gegenrecht gewähren. Die Zulassung laute persönlich auf den Inhaber und knüpfe am Wohnsitz an. Mit der Aufhebung der Gegenrechtsklausel sei es dann theoretisch unabhängig davon möglich an zwei Orten ansässig zu sein, beispielsweise in Form einer Zweigniederlassung. Es sei allerdings eine Frage der Wirtschaftlichkeit.

Zu Art. 19 (Entzug der Zulassung)

Ein Kommissionsmitglied fragte, wieso die Regelung der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich des Entzugs der Kaminfeuertzulassung in Abs. 3 dem Regierungsrat und nicht dem Verwaltungsrat der Glarnersach zugewiesen werde. Von Departement wurde erklärt, dass Art. 17 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes bereits die Regelung der Einzelheiten für die Erteilung der Kaminfeuertzulassung dem Regierungsrat zuschreibt. In Abs. 3 werde diese Zuständigkeit hinsichtlich des Entzugs analog gehandhabt. Bisher fehlte eine solche explizite Kompetenznorm. Der Klarheit halber werde die Lücke nun geschlossen. Es gehe hier im Wesentlichen um weitere Konkretisierungen der in Art. 17 und 18 des Brandschutzgesetzes festgehaltenen Voraussetzungen bzw. Gründe für die Zulassung und den Entzug der Kaminfeuertzulassung sowie um Verfahrensregeln. Von der Glarnersach wurden einige Beispiele genannt (Anstellung von Personal ohne Berufsabschluss als Kaminfeuert, keine Reinigung in

abgelegenen Gebieten, keine Durchführung von Feuerungskontrollen etc.). Gemäss Departement seien Erteilung und Entzug der Kaminfegerzulassung von erheblicher Tragweite für die Berufsausübung der Kaminfeger, weshalb deren Normierung im Grundsatz beim Regierungsrat liegen soll. In überwiegend fachtechnischen Bereichen habe dieser gestützt auf Art. 49 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes im Übrigen die Befugnis, die Regelung dem Verwaltungsrat der Glarnersach zu überlassen, was hinsichtlich des heutigen Kaminfegerreglements denn auch der Fall sei. Dieses enthalte derzeit die Ausführungsbestimmungen zu Erteilung und Entzug der Kaminfegerzulassung. Es sei vorgesehen, diesen Regelungsbereich zu überarbeiten bzw. zu präzisieren und neu zu ordnen.

Zu Art. 20a (Grundsatz)

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Bestimmung in Abs. 2, wonach diejenigen Personen, die Amtshandlungen durch ihr Verhalten veranlassen, auch die Kosten dafür zu tragen haben, als zu allgemein bzw. konkretisierungsbedürftig bezeichnet. Das Departement wies darauf hin, dass es sich hier um eine gängige Formulierung im Gebührenrecht handelt, die auch in anderen Erlassen zu finden ist, beispielsweise in Art. 134 Abs. 1 Bst. a des glarnerischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (GS III G/1), und im Übrigen in der Praxis geklärt ist. Die Höhe der Gebühren und damit auch die ihnen zu Grunde liegenden verschiedenen Amtshandlungen würden sodann in einem Gebührentarif festgelegt. Dies führe zu einer weiteren Konkretisierung. In der Gebührenverfügung werde zudem die Rechtsgrundlage für die erhobene Gebühr jeweils aufgeführt. Die Nachvollziehbarkeit sei somit ausreichend gegeben. Die Glarnersach ergänzte, dass in der Vorlage im Übrigen näher umschrieben ist, dass es sich hier um Aufwendungen handelt, die durch unbegründete Verfahrensweiterungen entstehen (wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Kontrollterminen im Brandschutz, fortgesetztes Nichtbeheben von Brandschutzmängeln etc.). Das Kommissionsmitglied stellte keinen Antrag.

Zu Art. 20b (Höhe)

Aus der Mitte der Kommission erfolgte der Antrag, dass in Abs. 3 vorzuschreiben ist, dass der vom Verwaltungsrat zu erlassende Gebührentarif durch den Regierungsrat genehmigt werden muss. Andernfalls fehle es an einer ausreichenden Kontrolle über die Höhe der Gebühren. Von der Glarnersach wurde betont, dass es ihr vorliegend keinesfalls darum gehe, Geld zu verdienen, sondern die bei ihr entstehenden Aufwendungen einigermaßen zu decken. Das Departement wies sodann darauf hin, dass es praktisch keinen politischen Handlungsspielraum gäbe, zumal die Gebühren dem verfassungsrechtlichen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen müssen. Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde vorgebracht, dass der Glarnersach in anderweitigen Bereichen wesentlich weitreichendere Kompetenzen zukommen. Es sei deshalb angemessen bzw. stufengerecht, wenn die Zuständigkeit zum Erlass des Gebührentarifs abschliessend bei dieser liegt und kein Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats besteht.

In der Abstimmung spricht sich die Kommission mit 6 zu 1 Stimmen gegen die Einführung einer Genehmigungspflicht des Regierungsrats hinsichtlich des vom Verwaltungsrat der Glarnersach zu erlassenden Gebührentarif aus.

Ein Kommissionsmitglied befürchtet, dass mit der neuen Gebührenregelung bei Bauprojekten von der Glarnersach vermehrt Gutachten hinsichtlich des Brandschutzes verlangt werden und dessen Kosten auf den Bauherrn überwältzt werden. Die Glarnersach erklärte, dass nicht zusätzliche Gutachten eingefordert würden. Zum Zeitpunkt der Baueingabe seien teilweise noch nicht alle technischen Projekte erarbeitet, oder sogar noch gar nicht entschieden, welche technischen Brandschutzmassnahmen schlussendlich eingebaut würden. Es gehe vorliegend darum, die Prüfaufwendungen für diese erst nach dem Baubewilligungsverfahren eintreffenden Dokumente verrechnen zu können.

4. Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, die «Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr» der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Bruno Gallati, Näfels
Kommissionspräsident